

Freistaat Sachsen – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen
Straße: B 98 VNK 4648 107 Stat. 1,270 NNK 4748 070 Stat. 1,173

Ortsumgehung Schönfeld

MAVIS-Nr.: M 0000 0170

Feststellungsentwurf

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen</p> <p>01. APR. 2021</p> <p>Meißen,</p> <p> Holger Wohsmann Niederlassungsleiter</p>	

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Kostentragung	2
3.	Kreuzende Straßen und Wege	2
4.	Zufahrten	2
5.	Einfriedungen	2
6.	Gewässer und Wasserläufe	3
7.	Kreuzende und längs verlaufende Leitungen	3
8.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	3
9.	Grunderwerb	3
10.	Unterhaltungslast	4
11.	Kurzbezeichnungen/Abkürzungen	4
12.	Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber	5

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen und dargestellten Baumaßnahmen werden durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, durchgeführt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen bzw. keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

Alle im Regelungsverzeichnis angegebenen Bauwerke sind in den Lageplänen (Unterlage 5) und den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) zeichnerisch dargestellt und mit einer laufenden Nummer versehen.

Die lfd. Nr. ist wie folgt aufgebaut:

lfd. Nr. 1.1 bis 1.28 Straßenbau einschließlich Bauwerke

lfd. Nr. 2.1 bis 2.30 Entwässerung

lfd. Nr. 3.1 bis 3.19 Leitungen

lfd. Nr. 4.1. bis 4.35 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Angaben „links“ und „rechts“ im Regelungsverzeichnis beziehen sich auf die Blickrichtung in steigender Stationierung.

2. Kostentragung

Sofern im Regelungsverzeichnis nicht anders angegeben, trägt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) die Kosten für die im Regelungsverzeichnis beschriebenen Maßnahmen.

Für die Kostentragung der verschiedenen Medien gilt Nr. 7 – Kreuzende und längs verlaufende Leitungen.

3. Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter, soweit keine abweichenden Regelungen im Regelungsverzeichnis ausgewiesen sind.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige trägt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

4. Zufahrten

Die anliegenden Grundstücke werden, sofern sie durch die Baumaßnahme betroffen sind, in vorhandener Art und Weise wieder an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG bedürfen, gelten § 8 Abs. 2a Satz 1 FStrG.

5. Einfriedungen

Die bei der Baumaßnahme erforderlichen Änderungen und Anpassungen vorhandener und/oder der Bau neuer Einfriedungen werden vom jeweiligen Baulastträger vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch gegebenenfalls eine Wertverbesserung auszugleichen.

6. Gewässer und Wasserläufe

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wasserläufe wird zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers wiederhergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Straße beim jeweiligen Straßenbaulastträger (§ 13a FStrG, § 33 SächsStrG). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes vermerkt ist.

7. Kreuzende und längs verlaufende Leitungen

Bestehende Ver- bzw. Entsorgungsleitungen wurden, soweit bekannt, bei den Versorgungsunternehmen erkundet und in den Plänen dargestellt. Auf die mögliche Unvollständigkeit wird ausdrücklich hingewiesen. Da seitens der Versorgungsunternehmen nur die ungefähre Lage von Leitungen und Kabeln angegeben wurde, muss vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme in der Örtlichkeit erfolgen.

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränung und ähnliches) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Unterhaltungspflicht verlegter Leitungen verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine eventuelle Wertverbesserung zu übernehmen hat. Die verlegten/geänderten Leitungen sind rechtlich zu sichern.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. PlafeR 15, Nr. 33 Abs. 1 letzter Satz). Die Kostenregelung bestimmt sich hier nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem TKG.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Diese vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 (Landschaftspflegerische Maßnahmen) detailliert dargestellt.

Regelungen zu Kostentragung und Unterhaltungspflicht werden unter den zugehörigen Lfd. Nr. im Regelungsverzeichnis getroffen.

9. Grunderwerb

Der Grunderwerb wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) die betroffenen Flurstücke einzeln aufgeführt.

Außer in den Abschnitten mit einer Kostenteilung ist der Bund als Straßenbaulastträger alleiniger Träger der Kosten für Grunderwerb, Entschädigungen, Steuern sowie Vermessung und Vermarkung.

Dies gilt auch für die zur Durchführung des Bauvorhabens vorübergehend beanspruchten Flächen.

10. Unterhaltungslast

Die Unterhaltung der in Baulast des Bundes stehenden Teile der neu zu errichtenden, anzupassenden oder zu ändernden Verkehrsanlagen geht nach § 50a Abs. 1 SächsStrG mit Abschluss der Baumaßnahme auf den Landkreis Meißen über.

Zur Unterhaltung der externen landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ifd. Nr. 4.10 bis 4.32, 4.34 und 4.35 des Regelungsverzeichnisses) schließt der Vorhabenträger gesonderte Vereinbarungen ab.

11. Kurzbezeichnungen/Abkürzungen

AZV	Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“
B 98	Bundesstraße Nr. 98
Bund	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
BW	Bauwerk
DN 700	Nennweite in mm
E	Eigentümer
ENSO	Energie Sachsen Ost AG
Flst. Nr.	Flurstücksnummer
FS	Freistaat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist
Gmd.	Gemeinde
Gemkg.	Gemarkung
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
H	Höhe
i. V. m.	In Verbindung mit
K 8517	Kreisstraße Nr. 8517
KP	Knotenpunkt
KT	Kostenträger
LDS	Landesdirektion Sachsen
LH	Lichte Höhe
LK	Landkreis
LSA	Lichtsignalanlage
LW	Lichte Weite
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), Ausgabe 2000; Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung „Straßenbau, Straßenverkehr“; FGSV-Nr.: FGSV 231; FGSV-Kategorie: R 2; Bekanntmachung: BMV ARS 2/00 vom 31. Januar 2000
OD	Ortsdurchfahrt
OK	Oberkante
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016; Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“;

	FGSV-Nr.: FGSV 514; FGSV-Kategorie: R 1; Bekanntmachung: BMV ARS 15/2016 vom 19. Juli 2016; ISBN: 978-3-86446-159-0
RLW	Arbeitsblatt DWA-A 904-1: Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW), Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege – Ausgabe 08/2016; DWA-Verlag; ISBN: 978-3-88721-359-6
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus (RStO), Ausgabe 2012; Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe „Infrastrukturmanagement“; FGSV-Nr.: FGSV 499; FGSV-Kategorie: R 1; Bekanntmachung: BMV ARS 30/2012 vom 20. Dezember 2012; ISBN: 978-3-86446-021-0
S 159	Staatsstraße Nr. 159
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen –Sächsisches Straßengesetz – vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR), bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkBfI. 2010, S. 62)
Telekom	Deutsche Telekom AG, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist
U	Unterhaltungspflichtiger
WVRG	Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
WW	Wirtschaftsweg

Die Angaben der Spalte 4 weisen auf den Eigentümer hin. Die Anschriften sind dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) zu entnehmen.

12. Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber

1. Gemeinde Schönfeld
Straße der MTS 11
01561 Schönfeld
2. Deutsche Telekom Technik GmbH
01059 Dresden
3. ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO)
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden
4. Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH
Alter Pfarrweg 1a
01587 Riesa
5. Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth"
Am Bahndamm 3
01561 Ebersbach
6. Colt Technology Services GmbH
Uhlandstr. 181/183
10623 Berlin

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1 Straßenbau einschließlich Bauwerke				
1.1	0+000 bis 2+115,538	Fahrbahn der B 98	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau der B 98 (Fahrbahn mit beidseitigen Banketten und Böschungen) südlich der Ortslage Schönfeld als Ortsumgehung einschließlich zweier Knotenpunkte als Verknüpfung mit der Ortslage Die B 98 neu erhält einen Regelquerschnitt RQ 11. Beide Knotenpunkte werden als dreiarmlige Knotenpunkte ohne LSA ausgebildet. Abschnittsweise werden Fahrzeugrückhaltesysteme vorgesehen. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.2	0+000 bis 0+160 links	Rad-/Gehweg	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Abschnittsweiser Ersatzneubau eines Rad-/Gehweges entlang der B 98 neu als Lückenschluss zum bestehenden Rad-/Gehweg Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+100 bis 0+300 rechts	WW 1	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Neubau eines Wirtschaftsweges zur Erschließung des nachgeordneten Wegenetzes und der betroffenen Flurstücke, Ausführung in ungebundener Schotterbefestigung nach RLW Breite: 3,50 m beidseitiges Bankett: jeweils 0,50 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
1.4	0+280 bis 0+330 links	WW 2	a) Bund (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Neubau eines Wirtschaftsweges zur Erschließung des nachgeordneten Wegenetzes und der betroffenen Flurstücke auf der rückzubauenden Trasse der B 98 alt, Ausführung in ungebundener Schotterbefestigung nach RLW Breite: 3,50 m beidseitiges Bankett: jeweils 0,50 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+320 links	KP 1 (West)	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anordnung eines Knotenpunktes zur Anbindung der Ortslage in westlicher Lage, dreiarmer Knotenpunkt ohne LSA, Linksabbieger LA2, Rechtsabbieger RA5, Zufahrtstyp KE6, untergeordneter Knotenpunktarm wird als Kreisstraße eingestuft Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG i. V. m. Nr. 4 StraKR der Bund als Träger der Straßenbaulast der neuen Straße, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG für die beiden Äste der Neubaustrasse und mit Verweis auf § 44 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG für den anbindenden, zur Kreisstraße abzuwidmenden Ast dem LK Meißen.
1.6	0+320 bis 0+450 links	WW 3	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Neubau eines Wirtschaftsweges zur Erschließung des nachgeordneten Wegenetzes und der betroffenen Flurstücke, Ausführung in ungebundener Schotterbefestigung nach RLW Breite: 3,50 m beidseitiges Bankett: jeweils 0,50 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+472,15	BW 1 Brücke über den Schönfelder Dorf- bach	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau des BW 1 Brücke über den Schönfelder Dorfbach mit folgenden Abmessungen: Nutzbreite (Bauwerkslänge): 15,89 m Lichte Weite: 8,00 m Kleinste lichte Höhe: $\geq 1,55$ m Kreuzungswinkel: 79,7 gon Stützweite: i.W. 9,69 m Überschüttung: ca. 1,20 m Konstruktionshöhe: 0,70 bis 1,00 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.8	0+530	Amphibiendurchlass	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Amphibiendurchlasses "Stelztunnel" einschließlich beidseitiger trockener Erdberme mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite: 1,75 m Lichte Höhe: 1,00 m (Rahmendurchlässe von 20 bis 30 m nach MAmS) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+550	Amphibiendurchlass	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Amphibiendurchlasses "Stelztunnel" einschließlich beidseitiger trockener Erdberme mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite: 1,50 m Lichte Höhe: 1,00 m (Rahmendurchlässe von 20 bis 30 m nach MAmS) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.10	0+580	Amphibiendurchlass	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Amphibiendurchlasses "Stelztunnel" einschließlich beidseitiger trockener Erdberme mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite: 1,50 m Lichte Höhe: 1,00 m (Rahmendurchlässe von 20 bis 30 m nach MAmS) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	0+580 bis 0+740 rechts	WW 4	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Neubau eines Wirtschaftsweges zur Erschließung des nachgeordneten Wegenetzes und der betroffenen Flurstücke, Ausführung in ungebundener Schotterbefestigung nach RLW Breite: 3,50 m beidseitiges Bankett: jeweils 0,50 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
1.12	0+670	Amphibiendurchlass	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Amphibiendurchlasses "Stelztunnel" mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite: 1,50 m Lichte Höhe: 1,00 m (Rahmendurchlässe von 20 bis 30 m nach MAmS) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	0+733,49	BW 2 Brücke über die „Straße der MTS“	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau des BW 2 Brücke über die „Straße der MTS“ mit folgenden Abmessungen: Nutzbreite zwischen den Geländern: 11,60 m Lichte Weite: 9,35 m Kleinste lichte Höhe: ≥ 4,55 m Kreuzungswinkel: 81,3 gon Stützweite: i.W. 10,81 m Konstruktionshöhe: 0,70 bis 1,00 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.14	0+733	„Straße der MTS“	a) Gmd. Schönfeld (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Ersatzneubau der Gemeindestraße „Straße der MTS“ mit Neubau eines Gehweges entlang der östlichen Fahrbahnseite Breite der Fahrbahn: 6,00 (Aufweitung um 0,50 m) Asphaltbefestigung, Bk 1,0 Breite des Gehweges: 2,25 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG die Gmd. Schönfeld, der auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.15	0+845	Amphibiendurchlass	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Amphibiendurchlasses "Stelztunnel" mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite: 1,00 m Lichte Höhe: 0,75 m (Rahmendurchlässe von < 20 m Länge nach MAmS) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.16	0+874	BW 3 Brücke über den Röhrichtteichgraben	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau des BW 3 Brücke über den Röhrichtteichgraben mit folgenden Abmessungen: Nutzbreite (Bauwerkslänge): 11,63 m Lichte Weite: 8,00 m Kleinste lichte Höhe: ≥ 2,50 m Kreuzungswinkel: 75,2 gon Stützweite: i.W. 9,96 m Konstruktionshöhe: 0,70 bis 1,00 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.17	0+838,200 bis 0+909,00	Neubau BW 4 Irritationsschutz- wand	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Zur Gewährleistung eines gefahrlosen Überfluges für Fledermäuse über die B 98 neu im Bereich des Röhrrichtteichgrabens ist eine beidseitig der Fahrbahn anzuordnende Irritationsschutzwand zu errichten. Gesamtlänge (beidseitig): 133m Höhe: max. 4,00 m Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.18	0+480 bis 0+960 rechts	Amphibienleiteinrichtung (abschnittsweise)	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau von Amphibienleiteinrichtungen beidseitig vom Schönfelder Dorfbach bis Nutzungsgrenze Grünland/Acker Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.19	0+480 bis 0+960 links	Amphibienleiteinrichtung (abschnittsweise)	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau von Amphibienleiteinrichtungen beidseitig vom Schönfelder Dorfbach bis Nutzungsgrenze Grünland/Acker Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.20	0+685 rechts	Graben umverlegen	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Der vorhandene Graben wird umverlegt. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung des umverlegten Grabenabschnittes obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.21	0+755 bis 0+870 links	Inspektionsweg	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau einer Wegeverbindung für die Inspektion der BW 3/4, Befestigung in sandgeschlämmter Schotterdecke Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.22	0+730 links	Stellplatz für Inspektionsfahrzeuge	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Stellplatzes für Fahrzeuge zur Inspektion der BW 3/4, Befestigung in sandgeschlämmter Schotterdecke Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
1.23	0+900	Amphibiendurchlass	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Neubau eines Amphibiendurchlasses "Stelztunnel" Lichte Weite: 1,00 m Lichte Höhe: 0,75 m (Rahmendurchlässe von < 20 m Länge nach MAMs) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.24	1+730 links	KP 2 (Ost)	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anordnung eines Knotenpunktes zur Anbindung der Ortslage in östlicher Lage, dreiarmer Knotenpunkt ohne LSA, Linksabbieger LA2, Rechtsabbieger RA5, Zufahrtstyp KE6, untergeordneter Knotenpunktarm wird als Ortsstraße eingestuft. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG i. V. m. Nr. 4 StraKR der Bund als Träger der Straßenbaulast der neuen Straße, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG bis zum Ende der Eckausrundung dem LK Meißen, in der Folge der Gmd. Schönfeld als Träger der Straßenbaulast des untergeordneten Astes.
1.25	1+740 links	Zufahrt „Melanies Imbiss“	a) Bund(E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Ersatzneubau der Zufahrt zu Flurstück 557/1 zur Erschließung des vorhandenen Imbisses, Befestigung in Asphalt Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
1.26	1+860 bis 2+000 links	Entsiegelung B 98 alt	a) Bund (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Die vorhandene Asphaltbefestigung der B 98 alt wird entsiegelt und mit Rasen und Oberboden renaturiert (LBP-Folgemaßnahme 6.2 A). Die Kosten der Entsiegelung und Renaturierung trägt der Bund, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.27	2+040 rechts	Anbindung Kienmühle	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Ersatzneubau der vorhandenen Anbindung zur Kienmühle an die neue Trasse der B 98, Linksabbiegetyp LA4 Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
1.28	0+100	Anbindung Grafe-Beton	a) Bund (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Ersatzneubau der vorhandenen Anbindung des Gewerbestandorts Grafe-Beton an die neue Trasse der B 98, Linksabbiegetyp LA3 Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2 Entwässerung				
2.1	0+000 bis 0+120 rechts	EW 1.1 Entwässerung über Mulde/Böschung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.2	0+000 bis 0+322 links	EW 1.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.3	0+120 bis 0+332,04 rechts	EW 1.3 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+100 bis 0+300 rechts	EW 1.4 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges 1 wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten für den Bau trägt der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
2.5	0+280 bis 0+330 links	EW 1.5 Entwässerung über Bestandsgraben	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges 2 wird über das Bankett in einen vorh. Graben abgeleitet. Die Kosten für den Bau trägt der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
2.6	0+332,04 bis 0+511,40 rechts	EW 2.1 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7	0+332,04 bis 0+511,40 links	EW 2.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.8	0+320 links	EW 2.3 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.9	0+320 bis 0+450 links	EW 2.4 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges 3 wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
2.10	0+511,40 bis 671,94 links	EW 3.1 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	0+511,40 bis 671,94 rechts	EW 3.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.12	0+580 bis 0+740 rechts	EW 3.3 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges 4 wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Bau- und Unterhaltungslast geht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.
2.13	0+671,94 bis 0+997,30 links	EW 4.1 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.14	0+671,94 bis 0+997,30 rechts	EW 4.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über Bankett und Böschung in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.15	0+755 bis 0+870 links	EW 4.3 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser des Inspektionsweges wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.16	0+997,30 bis 1+415 links	EW 5.1/6.1 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.17	0+997,30 bis 1+420 rechts	EW 5.2/6.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.18	1+415 bis 1+592,27 links	EW 7.1 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.19	1+420 bis 1+592,27 rechts	EW 7.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.20	1+592,27 bis 1+735 rechts	EW 8.1 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.21	1+592,27 bis 1+745 links	EW 8.2 Entwässerung über Mulde	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.22	1+730 links	EW 8.3 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen/Gmd. Schönfeld (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG bis zum Ende der Eckausrundung dem LK Meißen, im restlichen Abschnitt der Gmd. Schönfeld.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.23	1+730 links	EW 8.4 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen/Gmd. Schönfeld (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG bis zum Ende der Eckausrundung dem LK Meißen, im restlichen Abschnitt der Gmd. Schönfeld.
2.24	1+735 bis 1+879,22 rechts	EW 9.1 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.25	1+745 bis 1+879,22 links	EW 9.2 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.26	1+879,22 bis 2+031,06 rechts	EW 10.1 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.27	1+879,22 bis 2+031,06 links	EW 10.2 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.28	2+031,06 bis Bau- ende links	EW 11.1 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.29	2+031,06 bis Bau- ende rechts	EW 11.2 Entwässerung über Mulden-Rigolen-Ver- sickerung	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Das durch die Maßnahme anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett in eine Mulden-Rigolen-Versickerung abgeleitet. Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
2.30	1+100 bis Bau- ende beidseitig	Drainageleitungen sichern, ausbauen oder anpassen	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U)	Durch die Baumaßnahme werden vorhandene Drainageleitungen überbaut - je nach Tiefenlage werden die Leitungen gesichert, angepasst oder ausgebaut. Die Kosten der notwendigen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Flurstückseigentümer, der auch mit Übergabe die Baulast der geänderten Anlagen innehat.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3 Leitungen				
3.1	0+000 bis 0+085 rechts	Mittelspannungskabel (erdverlegt)	a) ENSO (E+U) b) ENSO (E+U)	Das vorhandene Kabel wird im Zuge der Böschungsangleichung überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und der ehemaligen Energieversorgung Sachsen Ost AG (jetzt: ENSO) vom 30.06.1992/15.07.1992. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.2	0+085 bis 0+360 beidseitig	Mittelspannungskabel (Freileitung, drei Maste, ein erdverlegter Anschluss)	a) ENSO (E+U) b) ENSO (E+U)	Die vorhandene Freileitungstrasse kreuzt den zukünftigen Straßenkörper, ein Mast befindet sich direkt auf der Trasse im Bereich der Mulde. In Abstimmung mit der ENSO erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Lichtraumprofile eine Umsetzung der Maste oder eine Erdverlegung. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und der ehemaligen Energieversorgung Sachsen Ost AG (jetzt: ENSO) vom 30.06.1992/15.07.1992. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	0+000 bis 0+270	Telekommunikationskabel (erdverlegt, lageunsicher)	a) Telekom (E+U) b) Telekom (E+U)	Das vorhandene Kabel kreuzt die Trasse der B 98 neu in einem Winkel von ca. 30 ° und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen trägt mit Verweis auf § 72 Abs. 1 TKG das Telekommunikationsunternehmen. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.4	0+330 bis 0+385	Trinkwasserleitung (DN 90 PE)	a) WVRG (E+U) b) WVRG (E+U)	Die vorhandene Trinkwasserleitung PE d90 kreuzt die Trasse der B 98 neu in einem Winkel von ca. 45 ° und wird durch die Maßnahme überbaut. Die Trinkwasserleitung ist auf einer Länge von 85 m umzuverlegen mit dem Ziel, eine rechtwinklige Kreuzung der Fahrbahn und eine Parallelverlegung zur Fahrbahn herzustellen. Der Kreuzungsbereich mit der Fahrbahn ist mit einem Schutzrohr DN 200 St zu sichern. Die Straßen-trasse befindet sich in leichter Dammlage. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und dem Regionalen Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa-Großenhain (jetzt: WVRG) vom 21.03.1995/30.03.1995. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	0+740 („Straße der MTS“)	Trinkwasserleitung (DN 100 PE)	a) WVRG (E+U) b) WVRG (E+U)	Die vorhandene, parallel zur „Straße der MTS“ verlaufende Trinkwasserleitung PE d110 wird durch Bauwerk 2 überbaut. Die Trinkwasserleitung ist auf einer Länge von 40 m im Schutzrohr DN 250 St umzuverlegen. Zusätzlich ist eine Sicherung der Leitung im Bereich Wirtschaftsweg 4 und „Straße der MTS“ notwendig. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und dem Regionalen Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa-Großenhain (jetzt: WVRG) vom 21.03.1995/30.03.1995. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.6	0+740 („Straße der MTS“)	Telekommunikationskabel (erdverlegt, lageunsicher)	a) Telekom (E+U) b) Telekom (E+U)	Das vorhandene, parallel zur „Straße der MTS“ verlaufende Kabel wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes 2 sowie der baulichen Anpassung „Straße der MTS“ sind vorzusehen. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen trägt mit Verweis auf § 72 Abs. 1 TKG das Telekommunikationsunternehmen. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	0+740 („Straße der MTS“)	Schmutzwasserkanal (DN 400 Steinzeug)	a) AZV (E+U) b) AZV (E+U)	Der vorhandene, in der Fahrbahn der „Straße der MTS“ verlaufende Kanal wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes 2 sowie der baulichen Anpassung „Straße der MTS“ sind vorzusehen. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen und dem Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 05.04.2017/25.04.2017. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.8	0+750	Mittelspannungskabel (erdverlegt)	a) ENSO (E+U) b) ENSO (E+U)	Das vorhandene Kabel kreuzt die Trasse der B 98 neu in einem Winkel von ca. 80 ° und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und der ehemaligen Energieversorgung Sachsen Ost AG (jetzt: ENSO) vom 30.06.1992/15.07.1992. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	1+780 bis 1+860	Mittelspannungskabel (Freileitung, zwei Maste, ein erdverlegter Anschluss)	a) ENSO (E+U) b) ENSO (E+U)	<p>Die vorhandene Freileitungstrasse kreuzt den zukünftigen Straßenkörper der Anbindung an die B 98 neu, ein Mast befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Böschungsrand, erdverlegte Kabel werden teilweise überbaut.</p> <p>In Abstimmung mit der ENSO erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Lichtraumprofile eine Umsetzung der Maste oder eine Erdverlegung. Die bereits erdverlegten Anschlusskabel müssen gesichert und geschützt werden.</p> <p>Die Anbindungstrasse befindet sich in Einschnittlage.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und der ehemaligen Energieversorgung Sachsen Ost AG (jetzt: ENSO) vom 30.06.1992/15.07.1992.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.</p>
3.10	1+880 bis 1+950	Schmutzwasserkanal (DN 300 GGG)	a) AZV (E+U) b) AZV (E+U)	<p>Der vorhandene Kanal kreuzt die Trasse der B 98 neu in einem Winkel von ca. 30 ° und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.</p> <p>Die Trasse befindet sich in leichter Einschnittlage.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen und dem Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 05.04.2017/25.04.2017.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	1+900 bis Bauende	Telekommunikationskabel (erdverlegt, lageunsicher)	a) Telekom (E+U) b) Telekom (E+U)	Das vorhandene Kabel kreuzt die Trasse der B 98 neu und die Zufahrt zur Kienmühle und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen trägt mit Verweis auf § 72 Abs. 1 TKG das Telekommunikationsunternehmen. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.12	2+000 bis Bauende rechts	Trinkwasserleitung (DN 160 PEHD)	a) WVRG (E+U) b) WVRG (E+U)	Die vorhandene Trinkwasserleitung DN 160 PE verläuft parallel zum Fahrbahnrand der B 98 und wird durch die Maßnahme überbaut. Die Trinkwasserleitung ist auf einer Länge von 95 m zu sichern. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und dem Regionalen Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa-Großenhain (jetzt: WVRG) vom 21.03.1995/30.03.1995. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.13	Anbindung KP 1 0+040 bis 0+100	Telekommunikationskabel (erdverlegt, lageunsicher)	a) Telekom (E+U) b) Telekom (E+U)	Das vorhandene Kabel kreuzt die Trasse der westlichen Anbindung an die B 98 neu und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen trägt mit Verweis auf § 72 Abs. 1 TKG das Telekommunikationsunternehmen. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.14	Anbindung Knotenpunkt 2 0+090 bis Bauende	Trinkwasserleitung (DN 110 PE)	a) WVRG (E+U) b) WVRG (E+U)	<p>Die vorhandene, parallel zur Trasse der B 98 alt verlaufende Trinkwasserleitung PE d 110 kreuzt die Trasse der östlichen Anbindung an die B 98 neu und wird durch die Maßnahme überbaut.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung ist auf einer Länge von 115 m zu sichern bzw. umzuverlegen (45 m DN 110 PE im Bereich Fahrbahn der Ortsanbindung Schönfeld und der Zufahrt zum Imbiss). Die Fahrbahnkreuzung ist durch ein Schutzrohr DN 250 St zu sichern.</p> <p>Die Anbindung befindet sich in leichter Einschnittlage.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und dem Regionalen Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa-Großenhain (jetzt: WVRG) vom 21.03.1995/30.03.1995.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.</p>
3.15	Anbindung KP 2 0+090 bis Bauende	Schmutzwasserkanal (DN 300 GGG)	a) AZV (E+U) b) AZV (E+U)	<p>Der vorhandene, parallel zur Trasse der B 98 alt verlaufende Kanal kreuzt die Trasse der östlichen Anbindung an die B 98 neu und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Errichtung Anbindung KP 2 sind vorzusehen.</p> <p>Die Anbindung befindet sich in leichter Einschnittlage.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen und dem Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 05.04.2017/25.04.2017.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.16	Anbindung KP 2 0+090 bis Bauende	Telekommunikationskabel (erdverlegt, lageunsicher)	a) Telekom (E+U) b) Telekom (E+U)	Das vorhandene, parallel zur Trasse der B 98 alt verlaufende Kabel kreuzt die Trasse der östlichen Anbindung an die B 98 neu und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Anbindung befindet sich in leichter Einschnittlage. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen trägt mit Verweis auf § 72 Abs. 1 TKG das Telekommunikationsunternehmen. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.17	Anbindung KP 2 0+090 bis Bauende	Mittelspannungskabel (erdverlegt)	a) ENSO (E+U) b) ENSO (E+U)	Das vorhandene, parallel zur Trasse der B 98 alt verlaufende Kabel kreuzt die Trasse der östlichen Anbindung an die B 98 neu und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Anbindung befindet sich in leichter Einschnittlage. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und der ehemaligen Energieversorgung Sachsen Ost AG (jetzt: ENSO) vom 30.06.1992/15.07.1992. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.18	Anbindung KP 2 0+090 bis Bau- ende	Niederspannungskabel (erdverlegt)	a) ENSO (E+U) b) ENSO (E+U)	Das vorhandene, parallel zur Trasse der B 98 alt verlaufende Kabel kreuzt die Trasse der östlichen Anbindung an die B 98 neu und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Anbindung befindet sich in leichter Einschnittlage. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem ehemaligen RP Dresden (jetzt: LDS) und der ehemaligen Energieversorgung Sachsen Ost AG (jetzt: ENSO) vom 30.06.1992/15.07.1992. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.
3.19	0+580 bis 0+620	COLT Kabeltrasse (mit Fremdnutzern)	a) COLT (E+U) b) COLT (E+U)	Das vorhandene Kabelnetz kreuzt die Trasse der B 98 neu in einem Winkel von ca. 50 ° und wird im Zuge der Baumaßnahme überbaut. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Die Trasse der B 98 neu befindet sich in Dammlage. Die Kosten der notwendigen Maßnahmen trägt mit Verweis auf § 72 Abs. 1 TKG das Telekommunikationsunternehmen. Die Unterhaltung verbleibt beim Leitungseigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen				
4.1	0+000 bis 2+115	1 G	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Ansaat von Landschaftsrasen auf den Straßennebenflächen mit dem Ziel der Begrünung anlagebedingter Böschungen und Entwässerungsmulden mit Landschaftsrasenansaat aus kräuterreicher Rasenmischung (Regiosaatgut) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 1 G) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
4.2	B 98 alt zwischen 0+220 und Anbindung KP 1	3.1 A	a) Bund (E) LK Meißen (U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Entsiegelung und Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen der B 98 alt westlich von Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und der Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.1 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen (gem. LBP-Folgemaßnahmen 6.1 A, 6.2 A, 3.7 E <small>CEF 1.3</small>).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	B 98 alt östlich KP 2	3.2 A	a) Bund (E) LK Meißen (U) sowie Gmd. Schönfeld für Flst. 557/1 (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Entsiegelung und Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen der B 98 alt südöstlich von Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und der Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.2 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen (gem. LBP-Folgemaßnahme 6.2 A).
4.4	B 98 alt westlich KP 1	3.3 A	a) Bund (E) LK Meißen (U) b) Gmd. Schönfeld (E+U)	Teilentsiegelung nicht mehr benötigter Straßenflächen der B 98 alt westlich von Schönfeld und Umwandlung in einen teilversiegelten Wirtschaftsweg (WW 2) mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und der Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast. Die Bau- und Unterhaltungslast geht wie bei Lfd. Nr. 1.4 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsStrG auf die Gmd. Schönfeld über.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	0+505 bis 0+805 (Böschungsflä- chen)	4.1 A	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anlage von Einzelbäumen auf den Böschungsflächen der B 98 zwischen Schönfelder Dorfbach und Röhrichtteichgraben mit dem Ziel des Ausgleichs für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Einzelbäume bzw. Baumreihen Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 4.1 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
4.6	0+480 bis 0+825; 0+980 bis 1+620 (Böschungsflä- chen)	4.2 A	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anlage von flächigen Strauchpflanzungen und Einzelsträuchern auf den Böschungsflächen der B 98 mit dem Ziel des Ausgleichs für den Verlust von Gebüsch und Hecken und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 4.2 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	0+345 bis 0+730; 0+745 bis 0+965 (südexponierte Böschungsflächen)	5 A	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anlage von Ruderalfluren auf den südexponierten Böschungsflächen der B 98 mit dem Ziel des Ausgleichs für den anlagebedingten Verlust von Ruderalfluren und der Begrünung anlagebedingter Böschungen Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 5 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
4.8	0+110 bis 0+225; 0+275 bis 0+290; 0+340 bis 0+450; 0+580 bis 0+730; 0+735 bis 0+865 (Straßennebenflächen zwischen B 98 und angrenzenden WW) 0+510 bis 0+530; 0+650 bis 0+705 (Zwickelflächen im Bereich der umverlegten Gräben)	6.1 A	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen mit dem Ziel des Ausgleichs für die dauerhafte Inanspruchnahme von Grünlandflächen und Ruderalfluren und der Begrünung unwirtschaftlicher Restflächen Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 6.1 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	0+220 bis KP 1; östlich KP 2 (ent- siegelte Flächen der B 98 alt)	6.2 A	a) Bund (E) LK Meißen (U) sowie Gmd. Schönfeld für Flst. 557/1 (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Anlage von Krautsäumen auf entsiegelten Flächen der B 98 alt mit dem Ziel des Ausgleichs für die dauerhafte Inanspruchnahme von Grünlandflächen und Ruderalfluren und der Vermeidung der dauerhaften Isolierung von Habitatflächen der Zauneidechse durch Zerschneidung Die Kosten der Herstellung und der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 6.2 A) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
4.10	0+880 (gehölzfreie Ufer- bereiche des Röh- richtteichgrabens)	7 A <small>kvM 6</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Gmd. Schönfeld (U) b) Bund (E+U)	Anlage von gewässerbegleitenden Leitpflanzungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Querungshilfen für Fledermäuse mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für den anlagebedingten Verlust von gewässerbestimmten Biotoptypen und Fließgewässerstrukturen, der Stärkung der natürlichen Fledermausflugroute entlang des Röhrichtteichgrabens und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 7 A <small>kvM 6</small>) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	nordöstlich KP 2 (Intensivgrünland zwischen B 98, östlicher Anbin- dung von Schönfeld und Im- biss-Parkplatz)	8.1 A <small>CEF 1.1</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E+U)	Strukturanreicherung der bestehenden Ruderalflur südlich des bestehenden Parkplatzes mit dem Ziel des Ausgleichs für Eingriffe in nachgewiesene Habitatflächen der Zauneidechse Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 8.1 A <small>CEF 1.1</small>) obliegt.
4.12	1+790 bis 2+080 (Intensivgrünland südöstlich KP 2)	8.2 A <small>CEF 1.2</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Mageren Flachland-Mähwiese südöstlich von Schönfeld und gleichzeitig vorgezogene Optimierung bestehender Habitatflächen der Zauneidechse mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für anlagebedingt beanspruchtes Grünland und des Ausgleichs für Eingriffe in nachgewiesene Habitatflächen der Zauneidechse Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 8.2 A <small>CEF 1.2</small>) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	1+790 bis 2+080 (Intensivgrünland südöstlich KP 2)	8.3 A	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage von extensiv genutztem Grünland südöstlich Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für anlagebedingt beanspruchtes Grünland und des Ausgleichs für Eingriffe in nachgewiesene Habitatflächen der Zauneidechse Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 8.3 A) obliegt.
4.14	1+840 bis 1+900 (östlich des Imbiss-Parkplatzes)	8.4 A	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E+U)	Anlage von Ruderalflur südöstlich von Schönfeld mit dem Ziel der Kompensation für anlagebedingt beanspruchtes Grünland und des Ausgleichs für Eingriffe in nachgewiesene Habitatflächen der Zauneidechse Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 8.4 A) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	Flurstück 520/3 (Feldgehölz nördlich der bestehenden B 98 zwischen Weinberg und Sandberg)	9 A <small>CEF 3</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Bereitstellung von Nistgelegenheiten für die Gilde der gehölzbrütenden Vogelarten mit dem Ziel der Bereitstellung von Ausweichquartieren für Vögel bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Baumquartieren/Höhlenbäumen (optional bei positivem Befund) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 9 A <small>CEF 3</small>) obliegt. Die Zuwegung zur Maßnahmenfläche erfolgt über einen Feldweg (siehe auch Unterlage 10.1.3 – Grunderwerbsplan).
4.16	120 m westlich Baubeginn bis zur westlichen Anbindung von Schönfeld an die B 98 neu (nördliche Nebenflächen des straßenbegleitenden Radweges)	2.1 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang des Radweges westlich von Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen sowie des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.1 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17	entlang WW 1	2.2 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang des Wirtschaftsweges 1 am Gewerbegebiet westlich Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.2 E) obliegt.
4.18	entlang WW 3	2.3 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang des Wirtschaftsweges 3 westlich des Baches aus Schönborn mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung und der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.3 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.19	„Straße der MTS“ (westliche Stra- ßennebenfläche)	2.4 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang der „Straße der MTS“ mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.4 E) obliegt.
4.20	entlang Wein- bergsweg zwi- schen „Straße der MTS“ und Röh- richtteichgraben	2.5 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang des Weinbergsweges mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.5 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.21	entlang Eichenweg sowie des südlich anschließenden WW	2.6 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges und dem Eichenweg mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.6 E) obliegt.
4.22	entlang der Anbin- dung Schönfeld am KP 2	2.7 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang der Anbindung von Schönfeld am KP 2 mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.7 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.23	zwischen B 98 alt südöstlich Schönfeld und dem straßenbegleitenden Radweg	2.8 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Laubbaumreihe entlang der B 98 alt südöstlich Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, der Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 2.8 E) obliegt.
4.24	südwestlicher Ortsrand von Schönfeld an der Grenze zu Schafswiese	3.1 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Gehölzpflanzung am westlichen Siedlungsrandbereich von Schönfeld mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.1 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.25	entlang „Straße der MTS“ (nördlich Gewerbeflächen)	3.2 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E+U)	Anlage einer Strauchpflanzung nördlich der Gewerbeflächen entlang der „Straße der MTS“ mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.2 E) obliegt.
4.26	entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Gewerbeflächen entlang der „Straße der MTS“	3.3 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Strauchpflanzung entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Gewerbeflächen entlang der „Straße der MTS“ mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.3 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.27	entlang der südlichen Ortsrandlage von Schönfeld	3.4 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Feldhecke am Neuen Weg mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.4 E) obliegt.
4.28	entlang der südlichen Ortsrandlage von Schönfeld	3.4.1 E <small>CEF 2</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Feldhecke am Neuen Weg mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente und der Entwicklung von Revierstrukturen für den Bluthänfling Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.4.1 E <small>CEF 2</small>) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.29	entlang Weinbergsweg (zwischen Röhrichtteichgraben und WW)	3.5 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Feldhecke entlang des Weinbergsweges mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.5 E) obliegt.
4.30	entlang „Straße der MTS“ (nördlich Gewerbeflächen)	3.6 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Anlage einer Feldhecke nördlich der Gewerbeflächen entlang der „Straße der MTS“ mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.6 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.31	Restfläche des KP 1	3.7 E <small>CEF 1.3</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E+U)	Anlage einer Strauchpflanzung auf der Restfläche des KP 1 und gleichzeitig vorgezogene Optimierung bestehender Habitatflächen der Zauneidechse mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente und der Vorhaltung einer Zwischenhalterungsfläche für die Zauneidechse während der Bauzeit Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.7 E <small>CEF 1.3</small>) obliegt.
4.32	Restfläche des KP 2	3.8 E	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E+U)	Anlage einer Strauchpflanzung auf der Restfläche des KP 2 mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und des Ausgleichs für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Die Kosten der Herstellung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 3.8 E) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.33	BW 1 – Brücke über den Schönfelder Dorfbach	8 V	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Bund (E) LK Meißen (U)	Gewährleistung der ökologischen Fließgewässerdurchgängigkeit der Brückenbauwerke durch naturnahe Sohlgestaltung mit dem Ziel der Schaffung eines Gewässerbettes mit natürlicher Fließdynamik (uneingeschränkte Durchwanderbarkeit) Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 8 V) obliegt mit Verweis auf § 50 a Abs. 1 Satz 1 SächsStrG dem LK Meißen.
4.34	Saumbereiche entlang des Kienmühlenweg	17 V <small>kVM 12</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) Bund (U)	Bereitstellung durchgehender Saumstrukturen mit dem Ziel der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und der Vermeidung der dauerhaften Isolierung von Habitatflächen der Zauneidechse durch Zerschneidung Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 17 V <small>kVM 12</small>) obliegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 98 Ortsumgehung Schönfeld

Unterlage 11

Datum: 25.02.20121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.35	Gelände des Gemeindeamtes Schönfeld	22 V <small>kVM 17</small>	a) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E+U) b) Eigentümer der Flurstücke laut GEV (E) LK Meißen (U)	Verlagerung des Storchennestes aus dem Nahbereich der Trasse auf das Grundstück der Gemeindeverwaltung mit dem Ziel der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Die Kosten der Herstellung trägt gemäß § 3 Abs. 1 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast, dem auch die Unterhaltung (detaillierte Festlegungen s. Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt Nr. 22 V <small>kVM 17</small>) obliegt.